[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname des Kindes] [Name des Kindes] Beklagte 1

[Adresse], [Ort],

[Vorname der Mutter] [Name der Mutter] Beklagte 2

[Adresse], [Ort],

beide vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Vaterschaftsaberkennungsklage

erheben wir Klage und stellen die folgenden

**Anträge**

* 1. Es sei festzustellen, dass der Kläger nicht der Vater der Beklagten 1 ist.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten.

Begründung

* 1. Der Unterzeichnende ist bevollmächtigt, Klage auf Aberkennung der Vaterschaft zu erheben.

BO: Vollmacht Beilage 1

* 1. Das angerufene Gericht ist zuständig. Gemäss Art. 24 ZPO sind für Klagen betreffend Kinderbelange die Gerichte am Wohnsitz einer der Parteien zuständig. Beide Parteien haben ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

BO: Wohnsitzbestätigung Beilage 2

* 1. Gemäss Art. 256c Abs. 1 ZGB muss die Vaterschaftsaberkennungsklage innert eines Jahres erhoben werden, seit der Kläger Kenntnis davon erhalten hat, dass er nicht der Vater des Kindes ist. Ausserdem ist die Klage bis zum fünften Altersjahr des Kindes beschränkt.

**Bemerkung 1:** Die relative Verwirkungsfrist läuft nicht über die fünfjährige Frist hinaus (BGer 5A\_47/2011 vom 19.04.2011 E. 5.3). Wer nach Ablauf der fünfjährigen Frist klagt, muss also einen entschuldbaren Grund für die Verspätung anbringen, selbst wenn er seit weniger als einem Jahr Kenntnis von der Nichtvaterschaft hat.

**Bemerkung 2:** Die Frist zur Anfechtung beginnt einerseits zu laufen, wenn der Registervater Kenntnis von seiner Nichtvaterschaft hat. Sie beginnt aber auch schon zu laufen, wenn der Registervater begründete Zweifel an seiner Vaterschaft hat (BGer 5A\_619/2014 vom 05.01.2015 E. 4.2; 5A\_240/2011 vom 06.07.2011 E. 5.4).

* 1. Das Kind ist älter als fünf Jahre. Die Fristen von Art. 256c Abs. 1 ZGB sind abgelaufen. In diesem Fall ist die Vaterschaftsaberkennungsklage zuzulassen, wenn die Verspätung entschuldbar ist (Art. 256c Abs. 3 ZGB). Im vorliegenden Fall ist die Verspätung entschuldbar. Die Klage ist deshalb zuzulassen.
  2. Der Kläger ist mit der Mutter des Kindes seit acht Jahren verheiratet. Er hatte keinen Anlass, an seiner Vaterschaft zu zweifeln. Es ist ihm nie in den Sinn und noch weniger zu Ohren gekommen, dass die Mutter ausserehelich geschlechtlich verkehrt. Im Gegenteil musste er immer annehmen, der Vater der Beklagten zu sein. Er hatte keinen Anlass, an seiner Vaterschaft zu zweifeln.

**Bemerkung 3:** Die Unkenntnis der Nichtvaterschaft ist ein entschuldbarer Grund, um die Klage auch nach Ablauf der Frist zuzulassen (BGE 132 III 1 E. 2.2; BGer 5C.130/2003 vom 14.10.2003 E. 1.2; 5A\_298/2009 vom 31.08.2009 E. 4.2)

* 1. Der Kläger hat erst im Rahmen eines Streits vor zwei Wochen erstmals gehört, er sei nicht der Vater der Beklagten. Da diese einmalige Aussage der Mutter im Rahmen eines emotional geführten Streits gefallen ist, kann der Kläger nicht abschätzen, ob es sich bei dieser Bemerkung der Mutter um eine Tatsache handelt, oder ob die Mutter lediglich beabsichtigte, ihn zu verletzen, ohne dass diese Aussage einen realen Hintergrund hat.
  2. Der Kläger hat sich umgehend rechtlich beraten lassen. Nur zwei Wochen, nachdem er erstmals erfahren hat, dass er nicht der Vater der Beklagten 1 sein könnte, hat er Klage eingereicht. Er hat ohne Verzug gehandelt. Die Klage ist deshalb zuzulassen.

**Bemerkung 4:** Sind die Fristen für die Anfechtung abgelaufen, läuft dem Kläger nicht mehr eine Jahresfrist, wenn er entdeckt, dass er nicht der Vater ist. In diesem Fall hat er die Klage ohne Verzug einzureichen. Das Bundesgericht lässt die Klage zu, welche im Monat eingereicht wurde, welcher der Entdeckung der Nichtvaterschaft folgt (BGE 136 III 593 E. 6.1.1; 132 III 1 E. 3.2). Es hat eine Klage auch schon nach drei Monaten zugelassen. Allerdings hat der Kläger dort irrtümlich zuerst eine Abänderungsklage des Scheidungsurteils eingereicht (BGer 5C.113/2005 vom 29.09.2005 E. 5).

**Bemerkung 5:** Der Kläger braucht nicht genaue Kenntnis von der Nichtvaterschaft zu haben. Bereits begründete Zweifel genügen. Nicht begründet in diesem Sinn sind Zweifel ohne objektive Grundlage, wie sie z.B. im Rahmen einer Trennung aufkommen können oder Gerüchte (BGE 132 III 1 E. 3.1; BGer 5C.113/2005 vom 29.09.2005 E. 4.2). Durch «Auspendeln» der Vaterschaft können keine begründeten Zweifel an der Vaterschaft begründet werden (BGE 129 III 646 E. 3.4).

**Bemerkung 6:** Begründete Zweifel an der Vaterschaft hat der Vater, wenn ihm die Mutter eröffnet, dass sie zur Zeit der Empfängnis mit (einem) Dritten geschlechtlich verkehrt hat (BGer 5A\_240/2011 vom 06.07.2011 E. 5.4). Ebenso weckt die Entdeckung einer Unterhaltsvereinbarung der Mutter mit einem anderen Mann relevante Zweifel an der Vaterschaft (BGer 5A\_298/2009 vom 31.08.2009). Weiss der Vater, dass seine Zeugungsfähigkeit eingeschränkt ist und fällt ihm und anderen die Ähnlichkeit des Kindes mit einem anderen Mann auf, haben sich die Zweifel genügend verdichtet (BGer 5C.217/2006 vom 19.02.2007 E. 4). Wer von der Mutter einen Vaterschaftstest verlangt, manifestiert, dass er ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft hat (BGer 5C.130/2003 vom 14.10.2003 E. 1.4). Erhebliche Zweifel an der Vaterschaft lässt ein Spermiogramm entstehen, aus welchem sich die praktische Zeugungsunfähigkeit des Vaters ergibt, selbst wenn dieses erst zehn Jahre nach der Geburt des Kindes erstellt wurde und die Zeugungsunfähigkeit nicht schon zur Zeit der Geburt bestanden haben muss (BGer 5A\_691/2014 vom 12.09.2014).

**Bemerkung 7:** Wer nach Ablauf der Klagefristen an der Vaterschaft zu zweifeln beginnt, muss sich ohne Verzug darum bemühen, sich über die tatsächlichen Verhältnisse Gewissheit zu verschaffen (BGer 5C.217/2006 vom 19.02.2007 E. 2.2). Ohne Verzug handelt, wer innert eines Monats eine DNA-Analyse veranlasst, das Gutachten, welches in casu in Bulgarien erstellt wurde, beglaubigen und übersetzen lässt und innert zwei Wochen nach Abschluss aller Formalitäten die Klage einreicht (BGE 136 III 593 E. 6.1.2). Die Klage hingegen, welche elf Monate nach dem Auftreten von ernsthaften Zweifeln eingereicht wurde, war verspätet (BGer 5A\_298/2009 vom 31.08.2009). Wartet der Vater, dem Zweifel an seiner Vaterschaft gekommen sind, sechs Monate, bis er die Mutter zur Rede stellt, und wartet er noch einmal vier Monate mit der Klage, nachdem ihm die Mutter bestätigt hat, dass er nicht der Vater ist, hat er sein Anfechtungsrecht verwirkt (BGer 5C.217/2006 vom 19.02.2007 E. 4 und 5)

**Bemerkung 8:** Wer trotz Zweifeln an der Vaterschaft oder Wissen der Nichtvaterschaft mit der Klage zuwartet, kann sich nur entschuldigen, wenn er durch eine schwere Krankheit, Freiheitsentzug oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit und ähnlich schwere Gründe an der Einleitung der Klage gehindert wird (BGer 5A\_240/2011 vom 06.07.2011 E. 6.2). Kein Hinderungsgrund, die Vaterschaft sofort zu klären, ist, dass der Vater mit anderen Prozessen, z.B. gegen Versicherungen, beschäftigt ist (BGer 5C.224/2001 vom 19.10.2001). Ebenso wenig rechtfertigt die Rücksicht auf die Ehe mit der Mutter das Zuwarten bis zum Scheitern der Beziehung (BGer 5A\_619/2014 vom 05.01.2015 E. 4.3; 5A\_700/2013 vom 20.01.2014 E. 4.2; anders BGer 5A\_240/2011 vom 06.07.2011 E. 6.2).

**Bemerkung 9:** Würde das Kind durch die Aufhebung des Kindesverhältnisses vaterlos, weil der biologische Vater nicht bekannt oder unbekannten Aufenthalts ist, ist nicht anzunehmen, dass die Zulassung der (verspäteten) Klage im Interesse des Kindes liegt, selbst wenn die Nichtvaterschaft gutachterlich festgestellt wurde (BGer 5C.130/2003 vom 14.10.2003 E. 2; 5C.292/2005 vom 16.03.2006 E. 3.4). Das Interesse des Kindes ist jedoch keine Bedingung für die Zulassung der Klage nach Ablauf der Frist (BGE 136 III 593 E. 6.2).

**Bemerkung 10:** Es ist im Einzelfall nicht immer einfach, zu bestimmen, ob nur Gerüchte vorliegen oder ob sich Anhaltspunkte für die Nichtvaterschaft bereits zu begründeten Zweifeln verdichtet haben. Ebenso schwierig abzuschätzen ist, welche Abklärungen ein Zuwarten mit der Klage rechtfertigen. Um diesen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Klage sogleich einzureichen und die Abklärungen im Rahmen des Verfahrens zu tätigen.

* 1. Der Kläger ist nicht der Vater der Beklagten 1. Diese Tatsache kann mit einer DNA-Analyse bewiesen werden. Der Kläger ist bereit, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Die Beklagte 1 ist gemäss Art. 296 Abs. 2 ZPO verpflichtet, sich ebenfalls einer solchen zu unterziehen.

BO: Gutachten vom Gericht einzuholen

**Bemerkung 11:** Zur Pflicht, sich einer DNA-Analyse zu unterziehen, vgl. § 86, Rz 15, Bemerkungen 5–7.

* 1. Es ist deshalb festzustellen, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten 1 kein Kindesverhältnis besteht.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwalts des Klägers]

[Name des Rechtsanwalts des Klägers]

zweifach

Beilagen: Beweismittelverzeichnis mit den Urkunden im Doppel